

Präambel

Im Verein Spitex SPUR Unterklettgau-Randental sind Frauen und Männer gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird bei allen Artikeln die männliche Form gewählt.

A. Name, Sitz, Zweck und Versorgungsregion

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Spitex SPUR Unterklettgau-Randental, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz befindet sich am Spitex-Stützpunkt Hallau, Gerichtsstand ist in jedem Fall Schaffhausen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Sicherstellung der ambulanten Spitex-Versorgung für seine Versorgungsregion. Dazu schliesst er mit den Gemeinden der Versorgungsregion eine Leistungsvereinbarung ab.
- 2 Gemäss dem Spitex-Leitbild des Kantons Schaffhausen fördert, unterstützt und ermöglicht der Verein mit seinen Dienstleistungen in der Versorgungsregion das Wohnen und Leben zu Hause für alle Altersgruppen die der Pflege, Haushalthilfe, Betreuung und/oder Beratung bedürfen.

Art. 3 Versorgungsregion

- 1 Die Versorgungsregion umfasst die Gemeinden der Versorgungsregion Klettgau 2 gemäss Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz.
- 2 Der Verein betreibt in Hallau und Schleithem je einen Stützpunkt.
- 3 Zur Information der Mitglieder lädt der Vorstand jährlich zu Orientierungsversammlungen ein. Eine in Schleithem oder Beggingen und eine in Hallau oder Oberhallau.

B. Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt, Austritt

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person durch Bezahlen des Jahresbeitrags werden. Für im gleichen Haushalt lebende Mitglieder wird nur ein Jahresbeitrag erhoben.
- 2 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an einen Spitexstützpunkt zu richten. Die Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrags entspricht einer Austrittsmeldung.

Statuten

Art. 5 Mitgliedernutzen, Verpflichtung

- 1 Die Mitglieder können auf Dienstleistungen des Vereins Vergünstigungen erhalten.
Ausgenommen hiervon sind die Dienstleistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KLV).
- 2 Auf Mitgliedervergünstigungen besteht nach Bezahlung des Mitgliederbeitrags Anspruch.
- 3 Die Taxen und Mieten sind in einem Tarifblatt geregelt.
- 4 Die Mitglieder verpflichten sich, den jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- 5 Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

C. Finanzen

Art. 6 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 7 Finanzierung

Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
- b) Mitgliederbeiträge;
- c) freiwillige Beiträge;
- d) Zahlungen der Klienten für Spitex-Dienstleistungen gemäss gültigem Spitex-Tarif;
- e) Einnahmen aus Nicht-Spitex-Dienstleistungen und Vermietung von Krankenmobilen;
- f) Spenden, Legate und Schenkungen;
- g) Sponsoring;
- h) Vereinsvermögen;
- i) Beiträge gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz.

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

D. Vereinsorganisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Rechnungsprüfungsstelle;

d) Geschäftsleitung.

E. Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Beschlüsse über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- c) Wahl des Präsidenten für 1 Jahr;
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstands für 1 Jahr;
- e) Wahl der Rechnungsprüfungsstelle für 1 Jahr;
- f) Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- g) Genehmigung der Jahresrechnung;
- h) Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- i) Genehmigung des Budgets;
- j) Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Rechnungsprüfungsstelle und der Mitglieder.

Art. 11 Stimmrecht, Beschlussfassung

An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied 1 Stimme. Im gleichen Haushalt Wohnende haben 1 Stimme, wenn sie 1 Mitgliederbeitrag bezahlt haben.

- 1 Falls kein Widerspruch erfolgt, finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt. Der Versammlungsleiter sowie die Mehrheit der anwesenden Mitglieder können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
- 2 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 3 Wird bei Wahlen das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 4 Statutenänderungen und Auflösung beziehungsweise Fusion des Vereins, beschliesst die Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 12 Termin, Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von max. sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Statuten

- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands, auf Antrag der Rechnungsprüfungsstelle oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt.
- 3 Das Datum der ordentlichen Generalversammlung muss mindestens zwei Monate vor der Generalversammlung auf der Homepage publiziert werden.
- 4 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, oder, sofern erforderlich, durch die Rechnungsprüfungsstelle oder durch die Liquidatoren einberufen.
- 5 Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich oder durch Inserat im amtlichen Publikationsorgan der Vertragsgemeinden, spätestens 14 Tage vor der Versammlung.
- 6 In der Einberufung sind neben Ort und Zeit der Versammlung die Traktanden bekannt zu geben.
- 7 Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung eingereicht werden.

Art. 13 Traktanden, Anträge und Beschlussfassung

- 1 Die Generalversammlung kann nur über statutengemäss traktandierte Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen.
- 2 Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

F. Vorstand

Art. 14 Auftrag, Befugnisse

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, soweit er dies nicht der Geschäftsleitung übertragen hat.
- 2 Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, oder durch sie entschieden wurden.
- 3 Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b) die Festlegung der Organisation, Erlass des notwendigen Regelwerks;
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit diese für die Führung des Vereins notwendig ist;
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - e) die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

- f) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- 4 Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften der Geschäftsleitung oder Ausschüssen zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.
 - 5 Ausser dem Präsidium konstituiert und organisiert sich der Vorstand selbst.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Für Verträge ausserhalb des genehmigten Budgets und weiterer Verbindlichkeiten sind vom Vorstand der Präsident, der Finanzverantwortliche sowie ein weiteres Vorstandsmitglied jeweils zu zweien zeichnungsberechtigt.

Art. 16 Grösse, Mitglieder, Wählbarkeit und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird auf ein Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst.
- 2 Der Präsident versammelt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. 3 Die Vorstandsentschädigung ist im Budget separat auszuweisen.

G. Geschäftsleitung

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Geschäftsleitung setzt die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands um und orientiert den Vorstand bei wichtigen Vorkommnissen.
- 2 Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand im Geschäftsreglement festgelegt.
- 3 Die Geschäftsleitung wird normalerweise zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Ihre Mitglieder haben beratende Stimme.

H. Rechnungsprüfungsstelle

Art. 18 Auftrag

Die Rechnungsprüfungsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die Erfolgsrechnung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung beantragt.

Statuten

Art. 19 Zusammensetzung und Amtsdauer

- 1 Die Rechnungsprüfungsstelle besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatz oder alternativ, einem beauftragten Treuhandbüro.
- 2 Die Rechnungsprüfungsstelle wird jährlich durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 20 Vereinsauflösung

- 1 Die Generalversammlung kann, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die Auflösung des Vereins beschliessen.
- 2 Das Vereinsvermögen darf seinem Zweck nicht entfremdet werden.
- 3 Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

I. Inkrafttreten

Art. 21 Genehmigung, Ersatz, Inkraftsetzung

Die Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 27. Sept. 2022 genehmigt, ersetzen die Statuten vom 23. Mai 2019 und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

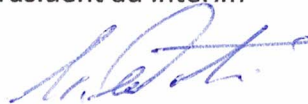
Übergangsbestimmungen werden im Fusionsvertrag geregelt.

Präsidentin



Andrea Kaysser

Co-Präsident ad interim



Armin Wälti